

Landkreis: Ostalbkreis  
Gemeinde: Jagstzell  
Gemarkung: Jagstzell

## Bebauungsplan „Lindenmahd III“ in Jagstzell artenschutzrechtliche Beurteilung



**Stand: 18.08.2018**  
**Planverfasser:**



PLAN WERK STADT  
Landschaftsarchitekt BDLA  
Andreas Walter  
Deutschordenstr. 40  
73463 Westhausen  
Tel.: 0 73 63 / 91 97 94  
Email: walter@la-walter.de

## **Inhalt**

### **Artenschutzrechtliche Beurteilung**

- 1**            **Rechtliche Grundlagen**
- 2**            **Artenschutzrechtliche Beurteilung – streng geschützte Arten:**
  - 2.2**           **Bestandsbeschreibung**
  - 2.3**           **Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH – Richtlinie**
  - 2.4**           **Tierarten nach Anhang IV der FFH – Richtlinie**
    - 2.4.1**        **Fledermausarten**
    - 2.4.2**        **Reptilien, Amphibien, Libellen, Fische, Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Schnecken und Muscheln**
    - 2.4.3**        **Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**
- 3.**            **Resümee und Zusammenfassung**

### **Pläne:**

**Bestandsplans/Maßnahmenplan**

**M 1:1.000**

## Bebauungsplan „Lindenmahd III“ in Jagstzell

### Artenschutzrechtliche Beurteilung

#### 1 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Nach § 44 BNatSchG (1)2 ist es verboten, „wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“.

Dabei sind

**Streng geschützte Arten:** Besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 aufgeführt sind.

Eine Liste der streng geschützten Arten kann beim BfN (WISIA) abgerufen werden.

**Europäische Vogelarten:** in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG.

Für die **Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV** der FFH-Richtlinie wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung für die **europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**. Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt textlich unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind.

Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird in der saP ausschließlich geprüft, ob die naturschutzfachliche Voraussetzung der Ausnahmeregelung nach § 45 BNatSchG erfüllt ist oder ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen.

Die darüber hinaus werden streng geschützten Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen, geprüft. Hierbei ist für die gleichzeitig europarechtlich geschützten Arten keine Doppelprüfung erforderlich.

## 2 Artenschutzrechtliche Beurteilung – streng geschützte Arten:

### 2.1 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- vorhandenes Datenmaterial
- Begehungen und Kartierungen am 04.04.2018, 08.04.2018, 05.05.2018, 03.06.2018 und 12.08.2018

### 2.2 Bestandsbeschreibung

Das Gebiet des „Bebauungsplanes Lindenmahd III“ liegt am Ostrand von Jagstzell und grenzt im Norden an das bestehende Wohngebiet Lindenmahd an und verbindet dieses mit der älteren Bebauung „am Gaisberg“ im Süden.

Das Geplante Baugebiet besteht im wesentlichen aus intensiv genutzten Ackerflächen. Nur auf einem artenarmen, extensiven ca. 5 m breiten Grünlandstreifen (Grünweg), der durch die angrenzende intensive ackerbauliche Nutzung beeinträchtigt ist, steht eine Obstbaumreihe. Der östlichste Baum ist ein ca. 60 zig jähriger Birnbaum mit etwas Todholzanteil und einem Elsternest in der Krone. Die weiteren vier Obstbäume sind Apfelbäume die wesentlich jünger sind (ca. 30 Jahre). Die Apfelbäume sind in der Vergangenheit verschnitten bis hin zur Verstümmelung „gepflegt“ worden.



Birnbaum links und anschließender Apfelbaumreihe



gepl. Baugebiet, im Hintergrund Baugebiet Lindenmahd

### 2.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH – Richtlinie

Im Untersuchungsraum wurden keine Pflanzenart des Anhang IV der FFH – Richtlinie nach Aktenlage nachgewiesen. Aufgrund der vorhandenen Strukturen, Standortvoraussetzungen und Nutzung (Wiesenstreifen und intensive Ackerflächen) ist deren Vorkommen auch unwahrscheinlich. Damit werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt und eine Ausnahmeerteilung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

## **2.4 Tierarten nach Anhang IV der FFH – Richtlinie**

Es gibt nach Aktenlage keine Nachweise von Tierarten nach Anhang IV der FFH – Richtlinie. Es gibt keine detaillierten, speziell auf das Baugrundstück bezogenen Tierarten- und tiergruppenspezifischen Untersuchungen. Die Grundlage für die Bewertung und Einschätzung im Hinblick auf die womöglich betroffene und nicht betroffene Fauna beruht auf vorgenommenen Begehungen und Ableitung anhand der vorhandenen Biotopstrukturen und Nutzungen potentiell vorkommenden bzw. auszuschließenden Arten. Aufgrund des späten Kartierzeitpunktes sind nur die folgenden Einschätzungen und Erhebungen möglich.

Potentiell können folgende Tierarten im weiteren Untersuchungsraum vorkommen:

### **2.4.1 Fledermausarten**

Amtliche Nachweise für Fledermausarten gibt es nicht. Es ist aber davon auszugehen, dass das geplante Baugebiet ein mögliches Jagdrevier ist. Bei der Bestandsaufnahme wurden auf den Grundstücken, Gebäuden und den angrenzenden Gehölzen keine Baumhöhlen oder -spalten, die als mögliches Sommerquartier für Fledermäuse dienen könnten, entdeckt. Deshalb wird sich durch die geplante Bebauung der Erhaltungszustand der Fledermausarten nicht verändern.

### **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Fledermäuse sind dämmerungs- und nachtaktiv. Es ist äußerst unwahrscheinlich, dass durch die Baumaßnahme einzelne Individuen getötet werden. Damit werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt und eine Ausnahmeerteilung nach § 45 BNatSchG ist nicht notwendig.

### **2.4.2 Reptilien, Amphibien, Libellen, Fische, Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Schnecken und Muscheln**

Aktenkundig gibt es auch keine Hinweise auf Reptilien-, Amphibien-, Libellen-, Fisch-, Käfer-, Tagfalter-, Nachtfalter-, Schnecken- und Muschelarten des Anhang IV der FFH – Richtlinie. Fisch – und Muschelarten könne an diesem Standort sicher ausgeschlossen werden. Aufgrund der vorhandenen Strukturen, Standortvoraussetzungen und Nutzungen sind auch die anderen Arten des Anhang IV, von europäischer Bedeutung, potentiell nicht zu erwarten. Damit werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt und eine Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht notwendig.

### **2.4.3 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Es wurden Begehungen am 04.04.2018, 08.04.2018, 05.05.2018, 03.06.2018 und 12.08.2018 zu unterschiedlichen Tageszeitpunkten durchgeführt.

Brutnachweis gab nur in dem Birnbaum (östlichster und größer Obstbaum innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes). Hier Nistete ein Elsterpaar. Weitere Brutnachweise konnten innerhalb des Geltungsbereiches nicht geführt.

Folgende Vogelarten konnten vor allem im Bereich der Obstbaumreihe und in den angrenzenden Bereichen (Siedlungen, Hecken und entfernten Wald beobachtet/ gehört werden:

Grünfink, Amsel, Spatzen, Rabenkrähe, Singdrossel (ca. 500 m im südöstlich entfernten Wald), Feldlerche (ca. 400 nordöstlich des gepl. Baugebietes), Falke (ca. 500 m südwestlich des geplanten Baugebietes), Haussperling, Goldammer, Kohlmeise und Elster.

Feldlerchen wurden in weiterem Abstand, östlich zum geplanten Baugebiet, nachgewiesen. Innerhalb und unmittelbar anschließend an das geplante Baugebiet konnten keine Nachweise erbracht werden.

Die ist aber auch nicht verwunderlich, da die Feldlerche einen Mindestabstand von 150 – 200 m zu hohe Strukturen (z.B. Gebäude und Baumgruppen) einhält.

Potentiell ist das Plangebiet Teillebensraum von Greifvögeln. Hier ist neben Mäusebussard z.B. auch der Falke zu erwarten. Die Reviere dieser Arten sind so groß und die überplanten Fläche im Verhältnis gering, dass von der Bebauung dieses Gebietes der Lebensraum und das Nahrungsangebot der Greifvögel nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Die geplante zusätzliche Bebauung wird sich deshalb auf den Erhaltungszustand der vorgefundenen und potentiellen Vogelarten nicht negativ auswirken.

Vielmehr ist zu erwarten, dass sich durch die Umwandlung des Ackers zum öffentlichen Grün (ggf. extensiv genutztes Grünland mit Hochstämmigen Bäumen) die Strukturvielfalt etwas verbessert und zusätzlichen Lebensraum auch für Pflanzen und Tierarten bietet.

### **3. Resümee und Zusammenfassung**

Durch die Bebauung geht einzelne Obstbäume (Apfelbäume) verloren. Die Obstbäume innerhalb der geplanten öffentlichen Grünfläche können erhalten bleiben. Insbesondere sollte die Birnen, die neben der Bedeutung für das Landschaftsbild auch der Niststandort der Elster ist, erhalten bleiben.

Artenschutzrechtlich, gehen zwar keine Bruthabitate verloren und es stehen vordergründig keine artenschutzrechtlichen Tatbestände einer geplanten Bebauung entgegen. Jedoch gehen Nahrungshabitate ggf. für Vögel und Fledermäuse verloren. Als Anregung wäre vorzuschlagen, die geplante öffentliche Grünfläche (wenn möglich mit extensiver Nutzung) mit Streuobstbäumen und Wild-Heckenstrukturen zu ergänzen. Neben der Ortseingrünung und Einbindung in die Landschaft würden auch zusätzliche Lebensräume für Tier und Pflanzenarten geschaffen.

Für die geplante Bebauung notwendige Rodungen sind aus Gründen des Artenschutzes zwischen 1.11 und 28.2 durchzuführen.

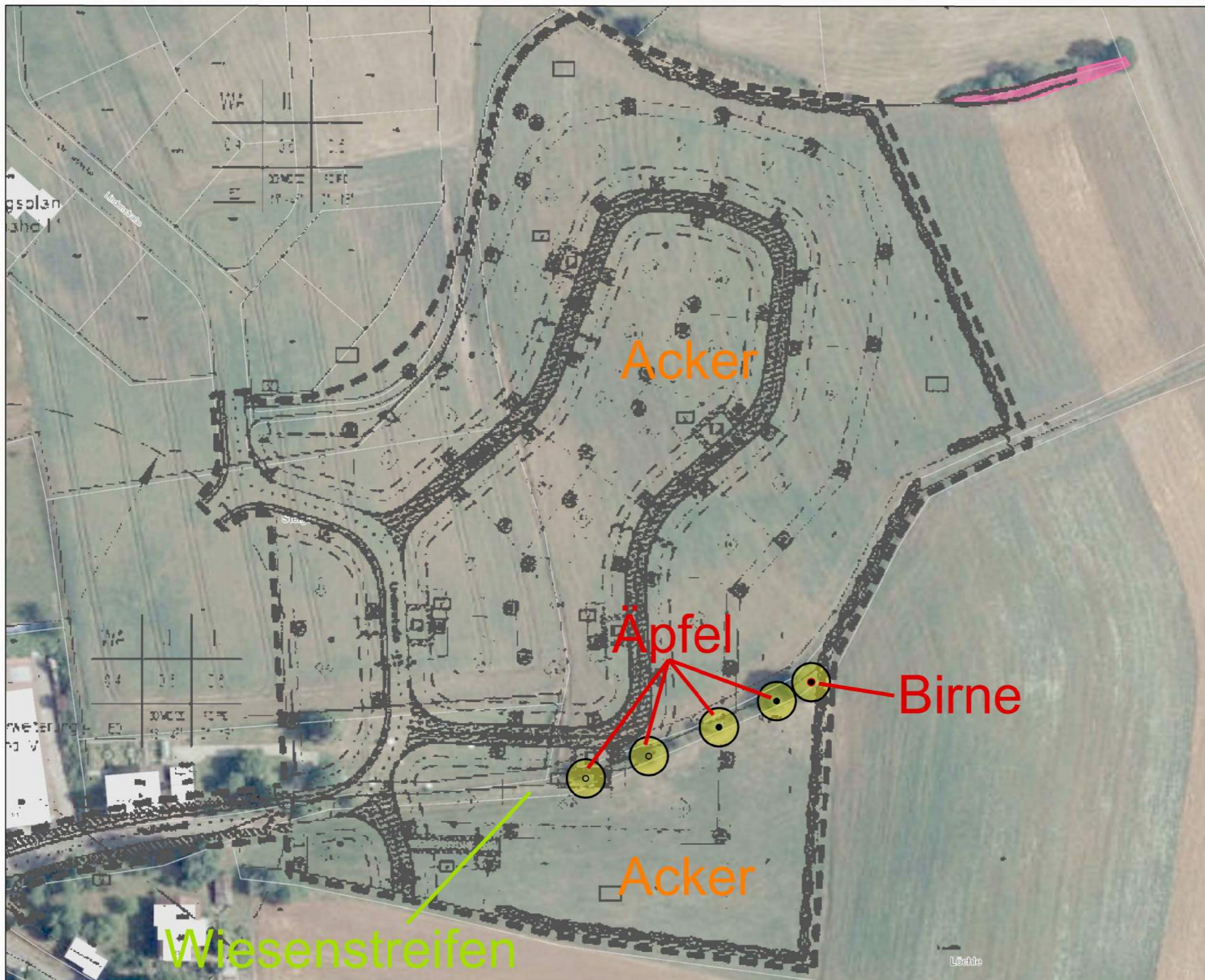
Literatur:

BRAUN, M. & F. DIETERLEN, (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1; S. 528-541. Ulmer Verlag, Stuttgart.

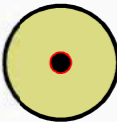

HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1 (Band 3.1), Ulmer Verlag, Stuttgart.

LAUFER, FRITZ, SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs Ulmer Verlag, Stuttgart.





# Legende

- 
Erhalt des Birnbaumes und der Apfelbäume
- 
Abgrenzung Geltungsbereich Bebauungsplan

**PLAN WERK STADT**  
 Andreas Walter Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt  
 Deutschordenstr. 38 73463 Westhausen  
 Telefon (07363) 919794 Email:walter@la-walter.de www.la-walter.de Telefax (07363) 919794

## artenschutzrechtliche Beurteilung

LANDKREIS: OSTALBKREIS  
 GEMEINDE : JAGSTZELL  
 GEMARKUNG: JAGSTZELL

Bebauungsplan „Lindenmahl III“  
 in Jagstzell

## Bestands-/Maßnahmenplan

LAGEPLAN M/1:1.000  
 Gefertigt:  
 Westhausen, den 17.08.2018

